

Rechtsstand VSV: 148. Ergänzungslieferung vom 3. April 2023

Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2023 27. November 2023

Fach: Öffentliches Finanzwesen - kommunal, Wirtschaftslehre

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I – Öffentliches Finanzwesen

Aufgabe 1.1

(23 Punkte)

Planungssachverhalt a):

Ab dem Haushaltsjahr 2024 will man ein neues Streichelgehege für Ziegen errichten. Die Baukosten sollen insgesamt 900.000 Euro betragen. Man erwartet, dass 400.000 Euro bereits im Jahr 2024 zur Auszahlung gelangen. Die restlichen Baukosten sollen im Jahr 2025 ausgezahlt werden. Veranschlagen Sie nur die Investition.

	Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...			
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
--	--	--	--	--
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.78511	400	500	--	--

Herleitung und Begründung der Veranschlagung gefordert:

Es handelt sich um eine Investitionsauszahlung, da damit ein Vermögensgegenstand errichtet wird, der in der Bilanz aktiviert wird (§ 36 Abs. 1 SächsKomHVO). Alternative Argumentation: Definition Investition gem. § 59 Nr. 23 SächsKomHVO.

Somit erfolgt bei der Errichtung nur eine Veranschlagung im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 28 SächsKomHVO) im investiven Teil. Ein Ressourcenverbrauch tritt noch nicht ein. Somit ist noch kein Aufwand im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Planungssachverhalt b):

Für die Errichtung des Streichelgeheges hat der Förderverein Tierparkfreunde eine zweckgebundene Spende in Höhe von 225.000 Euro zugesagt. Die Zahlung der Spende soll im Haushaltsjahr 2024 erfolgen.

	Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...			
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
--	--	--	--	--
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.681	225	--	--	--

Herleitung und Begründung der Veranschlagung gefordert:

Es handelt sich hier um eine investive und zweckgebundene Zuweisung. Somit ist dafür gemäß § 36 Abs. 6 SächsKomHVO ein passiver Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen zu bilden. Da dieser erst bei Nutzung des Vermögensgegenstandes aufgelöst wird, ist vorerst nur eine Investitionseinzahlung im Finanzhaushalt zu veranschlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 18 SächsKomHVO). Es findet kein Ressourcenzuwachs statt, somit wird im Ergebnishaushalt kein Ertrag veranschlagt.

Planungssachverhalt c):				
Zusätzlich soll zur Finanzierung des Streichelgeheges noch ein Kredit in Höhe von 300.000 Euro bei der Sparkasse aufgenommen werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme des Kredites soll vollständig im Jahr 2024 erfolgen. Gehen Sie davon aus, dass die Kreditaufnahme genehmigt ist.				
Veranschlagen Sie nur die Kreditaufnahme.				
Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...				
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
--	--	--	--	--
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
612.692	300			
Hier ist keine Herleitung bzw. Begründung gefordert.				

Planungssachverhalt d):				
Der Kredit aus dem Planungssachverhalt c) wird voraussichtlich am 1.9.2024 vollständig aufgenommen. Es wird mit einem Jahreszins von 4 % gerechnet. Veranschlagen Sie nur die Zinszahlungen.				
Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...				
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.451 oder 612.451	4	12	12	12
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.751 oder 612.751	4	12	12	12
Hier ist keine Herleitung bzw. Begründung gefordert. Platz für Ihre Berechnung:				

Planungssachverhalt e):				
Veranschlagen Sie die Abschreibung für das im Planungssachverhalt a) errichtete Streichelgehege. Es ist mit einem gleichmäßigen Werteverzehr zu rechnen. Die angenommene wirtschaftliche Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Das Gebäude soll voraussichtlich am 1.11.2025 in Benutzung genommen werden.				
Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...				
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.4711	--	5	30	30
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
--	--	--	--	--
Herleitung und Begründung der Veranschlagung gefordert:				

Die Abschreibung ist ein zahlungsunwirksamer Aufwand. Deshalb erfolgt keine Veranschlagung im Finanzhaushalt.

Der Vermögensgegenstand ist ab Nutzung gleichmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben (§ 44 Abs. 1 SächsKomHVO). Im Jahr des Nutzungsbegins erfolgt dies zeitanteilig monatsgenau (§ 44 Abs. 4 SächsKomHVO). Abschreibung sind als Ressourcenverbrauch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 SächsKomHVO im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Planungssachverhalt f):

Veranschlagen Sie die ertragswirksamen Auswirkungen aus der gewährten Zuwendung des Fördervereins Tierparkfreunde aus dem Planungssachverhalt b). Unterstellend Sie, dass die Zuwendung ausschließlich für die Errichtung des Streichelgeheges genutzt wurde.

Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...				
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.3161	--	1,25	7,5	7,5
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
--	--	--	--	--

Herleitung und Begründung der Veranschlagung gefordert:

Gemäß § 36 Abs. 6 iVm § 40 Abs. 2 SächsKomHVO ist der gebildete passive Sonderposten ertragswirksam aufzulösen. Dabei erfolgt die Auflösung im selben zeitlichen Verlauf wie die Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes. Der Ertrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomHVO im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Er ist nicht zahlungswirksam. Deshalb ist nichts im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

Planungssachverhalt g):

Zur Unterhaltung aller Tiere des Produktes Tierpark wird jedes Jahr mit Futterkosten in Höhe von 80.000 Euro gerechnet.

Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...				
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.4431 oder 253.42...	80	80	80	80
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.47431 oder 253.72...	80	80	80	80

Hier ist keine Herleitung bzw. Begründung gefordert.

Planungssachverhalt h):				
Die ortsansässige Immertreu GmbH unterstützt seit Jahren den Tierpark mit großzügigen Spenden. Somit gibt es eine Spendenvereinbarung zwischen der Stadt Sachsenperle und der Immertreu GmbH in der eine jährliche Spende zur Finanzierung der Futterkosten in Höhe von 80.000 Euro vereinbart wurde. Auch in den folgenden Jahren kann von dieser Spendenhöhe ausgegangen werden.				
Veranschlagte Beträge in TEuro für das Haushaltsjahr ...				
Ergebnishaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.314	80	80	80	80
Finanzhaushalt				
Produktsachkonto	2024	2025	2026	2027
253.614	80	80	80	80
Hier ist keine Herleitung bzw. Begründung gefordert.				

Aufgabe 1.2:

(8 Punkte)

- a) Die Stadt Sachsenperle kann diese Bindung nur eingehen, wenn der Haushaltsplan des Jahres hierfür eine Ermächtigung in voller Höhe ausweist. Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 SächsGemO ist die Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Für das Haushaltsjahr 2024 liegt eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 400.000 Euro vor. Über diesen Betrag kann die Verpflichtung eingegangen werden. Darüber hinaus müsste der Haushaltsplan 2024 noch eine Verpflichtungsermächtigung gemäß § 81 Abs. 1 SächsGemO in Höhe von 500.000 Euro enthalten.
- b) Aus der Zuwendung des Fördervereins resultiert eine rechtliche Verpflichtung die Mittel entsprechend des Förderzweckes zu verwenden. Insofern besteht eine Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 iVm § 19 Abs. 4 SächsKomHVO. Diese Zweckbindung führt zu einer unechten Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 iVm § 19 Abs. 4 SächsKomHVO. Daraus resultiert, dass die Mehreinzahlungen aus der Förderung die Mehrauszahlungen für die Baumaßnahme decken. Die erhöhte Spende kann somit durch die Verwaltung zur Deckung der Baukostenerhöhung herangezogen werden.
Somit liegt gemäß § 19 Abs. 3 SächsKomHVO keine überplanmäßige Auszahlung vor.
- c) Zwischen der Spende der Immertreu GmbH und den Aufwendungen für Futter besteht eine Zweckbindung aufgrund rechtlicher Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO. Gemäß § 21 Abs. 3 SächsKomHVO können Aufwandsansätze, für die zweckgebundene Finanzierungsmittel vorliegen, so lange übertragen werden, bis die Zweckbindung erfüllt ist. Somit kann der Aufwands- bzw. Auszahlungsansatz kraft Gesetz übertragen werden.

Aufgabe 2.1:

(8 Punkte)

- a) Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomHVO zu inventarisieren. Allerdings sieht § 35 Abs. 4 SächsKomHVO ein Wahlrecht vor, wenn es sich um bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens handelt, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 800 Euro nicht übersteigen. Da der einzelne Bürostuhl Anschaffungskosten in Höhe von 650 Euro hat und es sich um bewegliches Sachanlagevermögen handelt, kann der Bürgermeister eine Befreiung von der Inventur anweisen.

- b) Hier könnte der Festwert gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomHVO als Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Anwendung kommen. Bei dem Bibliotheksbestand handelt es sich um Sachanlagevermögen, das regelmäßig ersetzt wird und insgesamt von untergeordneter Bedeutung im Hinblick auf die Bilanzsumme ist. Aufgrund der angegebenen Preisstabilität und des konstanten Mengengerüsts wäre es aus Vereinfachungsgründen möglich für einige Jahre einen konstanten Bilanzwert anzusetzen. In dieser Zeit (ca. 3 Jahre) könnte dann auch eine körperliche Bestandsaufnahme unterbleiben. Bei dieser Methode würden alle Abgänge nicht gebucht und Zugänge sofort als Aufwand erfasst werden.
- c) Hier könnte die permanente Buchinventur gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO zur Anwendung kommen. Sofern über ein geeignetes Verfahren, das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, der aktuelle Bestand jederzeit ermittelt werden kann, könnte auf eine körperliche Bestandsaufnahme für eine bestimmte Zeit verzichtet werden. Dies setzt voraus, dass der über das Buchverfahren ermittelte Bestand dem Istbestand mit hoher Wahrscheinlichkeit entspricht. Da die Kunstgegenstände laut Sachverhalt gesichert sind, müsste ein Abweichen erkennbar sein. Da es sich bei den Kunstgegenständen vermutlich um Gegenstände ohne zeitlich begrenzte Nutzungsdauer handelt, könnte auf weitere körperliche Bestandsaufnahmen gemäß § 35 Abs. 2 S. 3 SächsKomHVO verzichtet werden, anderenfalls würde der Inventurabstand gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 SächsKomHVO fünf Jahre betragen.

Aufgabe 2.2:**(9 Punkte)**

- a) Anschaffungskosten gemäß § 38 Abs. 1 SächsKomHVO $5.000 \text{ kg} * 0,20 \text{ Euro/kg} = 1.000 \text{ Euro}$.
Gemäß § 89 Abs. 5 S. 1 SächsGemO sind Vermögensgegenstände in der Folgebewertung mit den Anschaffungskosten vermindert um ihre Abschreibung anzusetzen. Die Wertsteigerung von 0,03 Euro/kg darf nicht erfasst werden, gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 S. 3 SächsKomHVO sind Gewinne nur zu erfassen, wenn sie zum Bilanzstichtag realisiert sind.
Wert in Bilanz zum 31.12.2022 = 1.000 Euro.
- b) Ermittlung Buchwert zum 31.12.2021: Fortgeführte Anschaffungskosten gemäß § 89 Abs. 5 S. 1 SächsGemO unter Anwendung der planmäßigen Abschreibung gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 4 SächsKomHVO.

Buchwert 31.12.2021 = 120.000 Euro – 10.000 Euro – 60.000 Euro = 50.000 Euro

Vornahme außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 44 Abs. 6 S. 1 SächsKomHVO, da aufgrund des Totalschadens eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Abschreibung des Restbuchwertes zum 31.12.2021 zum Jahresabschluss 31.12.2022.

Buchungssatz: 513 außerplanmäßige Abschreibung an 061 Fahrzeuge 50.000 Euro

- c) (Anschaffungskosten gemäß § 38 Abs. 1 SächsKomHVO = 500.000 Euro. → Die außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 499.999 Euro in 2020 wurde gemäß § 44 Abs. 6 S. 1 SächsKomHVO vorgenommen.)

In 2022 ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen. Somit ist diese Abschreibung rückgängig zu machen und gemäß § 44 Abs. 6 S. 2 SächsKomHVO eine Wertaufholung auf den Wert vorzunehmen, der sich ergeben hätte, wenn die außerplanmäßige Abschreibung nicht vorgenommen worden wäre. Die Wertsteigerung auf 700.000 Euro ist aufgrund § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 S. 3 SächsKomHVO nicht zu erfassen.

Bilanzansatz zum 31.12.2022 = 500.000 Euro.

Buchungssatz: 051 Kunstgegenstände an 503 Ertrag Wertaufholung 499.999 Euro

Aufgabe 2.3:

(6 Punkte)

- a) Bruttobuchung ist vorzuziehen:

1611/1691 Forderung ... an 5061 Ertrag aus Veräußerung Immobilie 80.000 Euro
5161 Aufwand Veräußerung Immobilie an 01 unbebautes Grundstück 100.000 Euro

Nettobuchung: ist fachlich nicht korrekt, wegen Saldierungsverbot → hier wären bei der Be-
punktung Abzüge vorzunehmen.

1611/1691 Forderung 80.000 Euro
5161 Aufwand Veräußerung Immobilie 20.000 Euro
an 01 unbebautes Grundstück 100.000 Euro.

- b) Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 500 Euro

3321 Benutzungsgebühr an 2911 Passiver RAP 500 Euro.

- c) Rechnungseingang und Rückstellungsauflösung

283 Rückstellung für Instandhaltung 700.000 Euro
an 2511 Verb. Lieferung und Leistung 650.000 Euro
an 3582 Ertrag Auflösung Rückstellung 50.000 Euro

Oder Buchung in zwei Schritten

Rechnungseingang
42... Aufwand Instandsetzung an 2511 VerbLL 650.000 Euro

Bereinigung Rückstellung und Aufwand

283 Rückstellung für Instandhaltung 700.000 Euro
an 42 ... Aufwand Instandsetzung 650.000 Euro
an 3582 Ertrag Auflösung Rückstellung 50.000 Euro

Aufgabe 3:**(16 Punkte)****a)**

Bei allen drei Einnahmetatbeständen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Einnahmen einer Gebietskörperschaft.

Gebühren: Werden für eine konkrete Gegenleistung erhoben. Sie werden für eine tatsächliche Leistungsanspruchnahme unter dem sogenannten Äquivalenzprinzip erhoben. Es wird das Ziel der individuellen Kostendeckung verfolgt. Dies bedeutet aber nicht, dass Gebühren mit einem 100%igen Kostendeckungsgrad erhoben werden müssen.

Beispiele Zuordnung: (4), (6), (7)

Beiträge: Werden für eine Leistungsanspruchnahmemöglichkeit erhoben. Dabei spielt die tatsächliche Leistungsanspruchnahme keine Rolle. Es wird das sogenannte Assekuranzprinzip verfolgt. Ziel der Erhebung ist eine gruppenmäßige Kostendeckung.

Beispiele Zuordnung: (1)

Steuern: Hier gibt es kein Leistungsaustauschverhältnis. Steuern werden ohne Gegenleistung erhoben. Sie werden vom Steuerpflichtigen erhoben, sofern dieser den Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Erhebung erfolgt somit nach der sogenannten Opfertheorie. Dabei ist das Ziel eine volkswirtschaftliche Kostendeckung. Der Fiskalzweck kann auch nebensächlich sein, da die Steuer auch einen Lenkungszweck hat.

Beispiele Zuordnung: (2), (9)

b)

Privatrechtliche Leistungsentgelte: werden aufgrund eines privatrechtlichen Leistungsaustauschverhältnisses entrichtet. Die Grundlage ist ein Vertragsverhältnis → es entsteht ein schuldrechtlicher Anspruch auf dieses Entgelt. Z. B. Dienstleistungsvertrag, Kaufvertrag.

Beispiel Zuordnung: (3) und (8)

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: Rechtsgrundlage ist ein Gesetz oder eine Satzung. Es handelt sich um Beiträge oder Gebühren.

Beispiele Zuordnung: (1), (4), (6), (7)

c)

Verstoß gegen den Grundsatz der Einnahmehbeschaffung gemäß § 73 SächsGemO. Insbesondere ist die Rangfolge des Abs. 2 verletzt. Diese fordert vorrangig die Erhebung von Leistungsentgelten gegenüber Steuern. Das Entgelt für die Turnhallennutzung wäre ein Leistungsentgelt. Dieses wäre vorrangig zu erheben.

Des Weiteren wäre noch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 SächsGemO verletzt, da dieser unter anderem vorsieht, dass die Gemeinde sämtliche Einnahmepotenziale ausschöpfen soll.

Darüber hinaus wäre ggf. noch eine Verletzung des Konjunkturausgleichsgrundsatzes gemäß § 72 Abs. 1 S. 2 SächsGemO festzustellen, da die Steuererhöhung einem angemessenen und stetigen Wirtschaftswachstum entgegenstehen könnte.

d)

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO sind grundsätzlich Leistungsentgelte zu erheben. Zudem handelt es sich hier um eine freiwillige Aufgabe. Allerdings hat die Gemeinde dabei gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO auf die wirtschaftlichen Kräfte der Einwohner und Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Daher wäre eine Entgeltermäßigung für Familien mit geringen Einkommen zulässig. Diese Ermäßigung könnte im Extremfall auch 100 % betragen.

Teil II – Wirtschaftslehre

Aufgabe 1

(6 Punkte)

Beispiele:

Kriterien	Doppik	Kameralistik
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> – Doppik basiert auf doppelter Buchführung – jeder Geschäftsvorfall wird sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz erfasst 	<ul style="list-style-type: none"> – Kameralistik basiert auf der Einnahme-Überschussrechnung – jeder Geschäftsvorfall wird nur einmal erfasst, entweder als Einnahme oder als Ausgabe
Haushaltsplanung	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgt ergebnisorientiert und nach Wirtschaftlichkeitsprinzipien – separate Teilpläne für Ergebnis- und Finanzhaushalt – Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs – Finanzhaushalt beinhaltet die Investitionen und die Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgt nur auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben – nur ein Teilplan, der alle Einnahmen und Ausgaben umfasst – umfasst nur die geplanten Ausgaben und Einnahmen des jeweiligen Jahres, ohne dass dabei der Vermögensbestand und die Schulden der Gemeinde berücksichtigt werden
Finanzsteuerung	<ul style="list-style-type: none"> – ermöglicht eine umfassende Finanzsteuerung und bessere Planungssicherheit – Finanzbuchhaltung ist in der Lage, den gesamten Vermögensbestand und die Schulden transparent zu machen 	<ul style="list-style-type: none"> – bietet nur begrenzte Möglichkeiten zur Steuerung von Finanzen – Es ist z. B. nicht möglich, die Wirtschaftlichkeit von Einzelmaßnahmen oder -bereichen zu ermitteln – Kameralistik kann nicht zwischen verschiedenen Finanzquellen unterscheiden (z. B. zwischen laufenden und investiven Ausgaben)
Berichtswesen	<ul style="list-style-type: none"> – ermöglicht die Erstellung von umfassenden Berichten, die sowohl interne als auch externe Zwecke erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung von Berichten ist eingeschränkt

Aufgabe 2

(12 Punkte)

a)

Gesamtkosten: $30.000 + 60.000 + 10.000 = 100.000$ Euro pro Jahr

Durchschnittliche Kosten pro Besucher: $100.000 / 10.000 = 10$ Euro pro Besucher

Notwendiger Eintrittspreis: 10 Euro pro Besucher

b)

Variable Kosten: $60.000 + 10.000 = 70.000$ Euro pro Jahr

Fixe Kosten: 30.000 €

c)

Kurz PUK: Preis = variable Stückkosten = 7 Euro pro Besucher

d)

Break-even-Menge: $30.000 \text{ €} / (12-7) = 6.000$ Besucher

e)

- Es gibt kein allgemein gültiges "besseres" Kostenrechnungssystem, da die Entscheidung für eine bestimmte Methode von verschiedenen Faktoren abhängt.
- Vollkostenrechnung berücksichtigt alle Kosten, einschließlich der Fixkosten, und zeigt daher ein vollständiges Bild der Kostenstruktur des Museums
- Dies kann besonders dann nützlich sein, wenn die Gemeinde Bachsdorf ein umfassendes Verständnis der Kosten benötigt, um Entscheidungen über die Preisgestaltung oder die Budgetierung zu treffen
- Teilkostenrechnung dagegen berücksichtigt nur die variablen Kosten und ignoriert die Fixkosten, die unabhängig von der Besucheranzahl anfallen
- Sie ist daher besonders nützlich, wenn die Gemeinde den Fokus auf die kurzfristigen Entscheidungen legen möchte, die auf variablen Kosten basieren, wie z.B. die Preisuntergrenze
- In jedem Fall ist es wichtig, dass die Gemeinde eine umfassende Analyse durchführt und die Kostenrechnungsmethode auswählt, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen und Zielen passt

Aufgabe 3

(7 Punkte)

	Beamer 1	Beamer 2
Kalk Abschreibungen: (AK-RW) /ND	287,50 EUR	231,25 EUR
Kalk. Zinsen: ((AK+RW) /2) x Zinssatz	108,00 EUR	86,00 EUR
Fixe Kosten	500,00 EUR	500,00 EUR
Variable Kosten	350,00 EUR	400,00 EUR
GESAMTKOSTEN	1.245,50 EUR/Jahr	1.217,25 EUR/Jahr
Entscheidung		Kostengünstigste Variante

Punkteverteilung:

Teil I	70 Punkte
Teil I, Aufgabe 1.1	23 Punkte
Teil I, Aufgabe 1.2	8 Punkte
Teil I, Aufgabe 2.1	8 Punkte
Teil I, Aufgabe 2.2	9 Punkte
Teil I, Aufgabe 2.3	6 Punkte
Teil I, Aufgabe 3	16 Punkte
Teil II	25 Punkte
Teil II, Aufgabe 1	6 Punkte
Teil II, Aufgabe 2	12 Punkte
Teil II, Aufgabe 3	7 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte